

1. Anwendungsbereich

- 1.1.** Die vorliegenden Einkaufsbedingungen der Silver Plastics GmbH & Co. KG (nachfolgend „Einkaufsbedingungen“) gelten für sämtliche Einkäufe (einschließlich Dienstleistungen) der Silver Plastics GmbH & Co. KG (nachfolgend „Silver Plastics“) von Kaufleuten.
- 1.2.** Abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Verkäufers gelten nur im Falle vorheriger ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung durch Silver Plastics, anderenfalls wird solchen Bedingungen hiermit ausdrücklich widersprochen. Gegenbestätigungen des Verkäufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Verkaufsbedingungen wird hiermit ebenfalls widersprochen. Die vorliegenden Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Silver Plastics in Kenntnis entgegenstehender oder von den vorliegenden Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Verkäufers die Lieferung vorbehaltlos annimmt.
- 1.3.** Weicht der Verkäufer in einem etwaigen Bestätigungsschreiben von den vorliegenden Einkaufsbedingungen ab, so ist er verpflichtet, Silver Plastics darauf hinzuweisen. Stimmt Silver Plastics diesen Abweichungen nicht ausdrücklich schriftlich zu, gilt der Vertrag gemäß diesen Einkaufsbedingungen.
- 1.4.** Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für sämtliche künftige Verträge mit dem Verkäufer, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

2. Lieferung

- 2.1.** Sofern sich der Verkäufer mit seiner Leistung in Verzug befindet, besteht gegen ihn ein Anspruch in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Einer betragsmäßigen Begrenzung oder einer Begrenzung auf bestimmte Haftungsfälle wird ausdrücklich widersprochen.
- 2.2.** Die Lieferung wird auf das vereinbarte Lieferdatum fällig. Ist der Verkäufer säumig, so befindet er sich nach diesem Datum in Verzug. Sobald der Verkäufer damit rechnen muss, vereinbarte Liefertermine nicht einhalten zu können, hat er Silver Plastics dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Erklärt sich Silver Plastics nach der schriftlichen Anzeige mit einer bestimmten Zeitüberschreitung schriftlich einverstanden, tritt insoweit Verzug nicht ein. In diesem Fall treten an die Stelle der ursprünglich vereinbarten Liefertermine die neu vereinbarten Termine, für die im Übrigen sämtliche Rechtsfolgen nach diesen Einkaufsbedingungen gelten.
- 2.3.** Silver Plastics behält sich ausdrücklich vor, im Falle einer wesentlichen Zeitüberschreitung einem neuen Liefertermin nicht zuzustimmen. Eine „wesentliche“ Zeitüberschreitung des Verkäufers liegt vor, wenn Silver Plastics hierdurch Einschränkungen in der Produktion und im Geschäftsbetrieb entstehen.
- 2.4.** Teillieferungen sind nur zulässig, sofern sie zuvor von Silver Plastics schriftlich angenommen worden sind.
- 2.5.** Liefermengen, die die von Silver Plastics bestellte Menge um maximal 10 % überschreiten (nachfolgend „Mehrlieferung“), können von Silver Plastics auch nach der Lieferung angenommen werden. Die Annahme einer Mehrlieferung liegt im Ermessen von Silver Plastics. Der Verkäufer hat keinen Anspruch auf die Annahme einer Mehrlieferung. Liefermengen, die die von Silver Plastics bestellte Menge um mehr als 10 % übersteigen, werden von Silver Plastics grundsätzlich nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung angenommen. Nimmt Silver Plastics die Mehrlieferung nicht an, so nimmt der Verkäufer die Mehrlieferung auf seine Kosten wieder zurück.
- 2.6.** Falschliefungen und Falschbestellungen nimmt der Verkäufer wieder zurück. Die Kosten einer Falschliefung trägt der Verkäufer, die Rücknahmekosten einer Falschbestellung übernimmt Silver Plastics.

3. Preisbestimmung

- 3.1.** Etwaige schriftlich vereinbarte Preise oder Preiskonditionen, die derzeit vereinbart sind, binden Silver Plastics nicht bei weiteren Einkäufen in der Zukunft.
- 3.2.** Der einem Einkauf zugrundeliegende Preis gilt als fester Pauschalpreis, durch welchen der Gegenstand des Einkaufs sowie sämtliche Nebenleistungen des Verkäufers abgegolten sind. Dies gilt insbesondere auch für Lager-, Liefer-, Transport- und Versandkosten.

4. Gewährleistung, Garantie

- 4.1.** Der Verkäufer haftet ohne Beschränkungen nach den gesetzlichen Bestimmungen zur kaufrechtlichen Gewährleistung. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzung und aus unerlaubter Handlung sowie für Schadensersatzansprüche wegen Schlecht- oder Nichterfüllung.
- 4.2.** Der Verkäufer garantiert, dass die von ihm gelieferte Ware hinsichtlich ihrer Zusammensetzung, Qualität, Verpackung, Deklaration und Warenspezifikation den gesetzlichen Bestimmungen des Landes entspricht, in dem die Ware bestimmungsgemäß abgeliefert wird und zum Verkauf gelangt. Der Verkäufer garantiert eine vertragsgemäße und sorgfältige Ausführung der Lieferung, insbesondere die Einhaltung der vertraglich festgelegten Spezifikationen.
- 4.3.** Der Verkäufer garantiert weiter, dass die Ware frei von Rechten Dritter ist, insbesondere dass an der Ware weder Eigentumsrechte Dritter, noch sonstige Rechte Dritter, wie beispielsweise in- oder ausländische gewerbliche Schutzrechte bestehen, die durch die Lieferung an Silver Plastics oder durch eine Weiterveräußerung der Ware an Endverbraucher verletzt werden könnten.
- 4.4.** Für den Fall, dass Dritte an der Ware derartige Rechte geltend machen, ist der Verkäufer – unbeschadet weitergehender Rechte von Silver Plastics – zur unverzüglichen Klärung der Berechtigung der geltend gemachten Ansprüche in Abstimmung mit Silver Plastics verpflichtet. Der Verkäufer wird Silver Plastics und die Abnehmer von Silver Plastics wegen Ansprüchen Dritter, wie beispielsweise aus Verletzungen von Urheberrechten, Markenrechten oder Patenten freistellen. Diese Freistellungsverpflichtung des Verkäufers ist betragsmäßig nicht begrenzt. Die Gewährleistungshaftung des Verkäufers erstreckt sich auch auf die Sublieferanten des Verkäufers. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf die durch eine etwaige notwendige Rechtsverfolgung entstehenden Kosten. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens, der Silver Plastics oder den Abnehmern von Silver Plastics entstehen, bleibt vorbehalten.
- 4.5.** Der Verkäufer verzichtet auf sein Recht aus der Genehmigungsfiktion des § 377 Abs. 2 HGB, soweit der zu rügende Mangel nicht offenkundig ist.
- 4.6.** Soweit keine anderweitige Regelung vertraglich vereinbart wurde, erfolgt der Gefahrübergang im Falle einer Warenlieferung am Ort der Lieferadresse und die Sendungen reisen auf Gefahr des Verkäufers.
- 4.7.** Soweit vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist ab Gefahrübergang. Erkennbare Mängel, die innerhalb der Gewährleistungsfrist auftreten, werden von Silver Plastics dem Verkäufer unverzüglich gemeldet. Im Rahmen der Gewährleistung kann Silver Plastics zunächst unter angemessener Fristsetzung Nacherfüllung verlangen. Nach Verstreichen einer angemessenen Frist oder nach zwei erfolglosen Nacherfüllungsversuchen kann Silver Plastics nach eigener Wahl vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern oder Schadensersatz verlangen. Das Recht, Schadensersatz zu verlangen, wird durch den Rücktritt nicht ausgeschlossen. Für Ersatzleistungen und Nachbesserungen ist in gleicher Weise Gewähr zu leisten wie für den Leistungsgegenstand selbst. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist haftet der Verkäufer weiterhin für

verdeckte Mängel. Solche Mängel müssen sofort nach ihrer Entdeckung gerügt werden.

5. Beschaffenheit und Hinweispflicht

- 5.1.** Die Parteien sind sich einig, dass die Lieferung der bestellten Waren gemäß sämtlichen von Silver Plastics vorgegebenen technischen, chemischen und sonstigen Spezifikationen eine wesentliche Vertragspflicht darstellt.
- 5.2.** Der Verkäufer ist sich bewusst, dass Silver Plastics Produkte für den lebensmittelnahen Bereich produziert, die insbesondere den entsprechenden rechtlichen Anforderungen des Lebensmittelbedarfsgegenständerechts in der jeweils gültigen Fassung entsprechen müssen. Dies schließt die Anforderungen der Guten Herstellungspraxis ein.
- 5.3.** Der Verkäufer garantiert, dass die von ihm gelieferten Produkte jederzeit und zweifelsfrei den technischen, chemischen und sonstigen Spezifikationen der Bestellung von Silver Plastics entsprechen (Beschaffheitsgarantie). Der Verkäufer ist sich darüber bewusst, dass schon kleinste Abweichungen von den Spezifikationen der Bestellung dazu führen können, dass die bestellten Waren nicht mehr für den von Silver Plastics angestrebten Zweck eingesetzt werden können.
- 5.4.** Werden dem Verkäufer Umstände bekannt, dass die von ihm gelieferten Waren – auch nur teilweise – nicht den technischen, chemischen und sonstigen Spezifikationen der Bestellung von Silver Plastics entsprechen oder diese Eigenschaften nachträglich weggefallen oder in Frage zu stellen sind, so weist der Verkäufer Silver Plastics hiervon umgehend telefonisch und schriftlich hin (Hinweispflicht).
- 5.5.** Werden Silver Plastics Umstände bekannt, die sicher darauf schließen lassen, dass der Verkäufer seine Verpflichtung aus Absatz (3) verletzt hat, oder geht bei Silver Plastics ein Hinweis nach Absatz (4) ein, so ist Silver Plastics berechtigt, - die im Zusammenhang mit dem vom Verkäufer gelieferten Waren stehende Produktion umgehend anzuhalten, - die Auslieferung von Produkten, in die die Waren des Verkäufers eingearbeitet wurden, umgehend anzuhalten sowie - die bekannt gewordenen Umstände nach Prüfung auf Richtigkeit oder den eingegangenen Hinweis ohne Prüfung auf Richtigkeit umgehend an die Abnehmer von Silver Plastics weiterzuleiten. Silver Plastics ist zu Vorstehendem unabhängig davon berechtigt, ob der Hinweis schlussendlich inhaltlich zutreffend war oder nicht. Silver Plastics obliegt keine eigene Prüfpflicht hinsichtlich der Richtigkeit eines vom Verkäufer übermittelten Hinweises.
- 5.6.** Entstehen Silver Plastics durch das Anhalten der Produktion oder das Anhalten der weiteren Auslieferungen Schäden, so wird vermutet, dass diese Schäden kausal durch die Verletzung der Beschaffheitsgarantie entstanden sind. Dies gilt insbesondere dann, wenn bei Silver Plastics ein Hinweis nach Absatz (4) eingeht und zwar unabhängig davon, ob der Hinweis schlussendlich inhaltlich zutreffend war oder nicht.
- 5.7.** Der Verkäufer ist verpflichtet, Silver Plastics alle Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn, zu ersetzen, die infolge der Maßnahmen nach Ziffer 5.5 entstehen, es sei denn, die Maßnahmen erweisen sich auch im Sinne von Vorsichtsmaßnahmen im konkreten Fall als unangemessen oder unverhältnismäßig.
- 5.8.** Wird Silver Plastics von ihren Kunden infolge eines weitergeleiteten Hinweises oder infolge der Maßnahmen nach Ziffer 5.5. in Anspruch genommen, so ist der Verkäufer verpflichtet, Silver Plastics von solchen Ansprüchen freizustellen, es sei denn, die Maßnahmen erweisen sich auch im Sinne von Vorsichtsmaßnahmen im konkreten Fall als unangemessen oder unverhältnismäßig.

6. Rechtsfolgen von Vertragsverstößen

- 6.1.** Bei Nichteinhaltung von Fixterminen sowie bei nicht behebbaren und nicht unerheblichen Sach- oder Rechtsmängeln kann Silver Plastics unverzüglich vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt Erfüllung in Höhe von 10 % des Kaufpreises verlangen, es sei denn, der Verkäufer weist Silver Plastics einen geringeren Schaden nach. Hiervon bleibt das Recht von Silver Plastics unberührt, einen höheren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen.
- 6.2.** Bei behebbaren Sach- oder Rechtsmängeln sowie bei der Nichteinhaltung von einfachen Lieferterminen setzt Silver Plastics eine angemessene Nachfrist. Verstreicht auch diese Frist fruchtlos, so kann Silver Plastics unverzüglich vom Vertrag zurücktreten, wenn die Pflichtverletzung nicht unerheblich ist, und Schadensersatz statt Erfüllung in Höhe von 10 % des Kaufpreises verlangen, es sei denn, der Verkäufer weist Silver Plastics einen geringeren Schaden nach. Hiervon bleibt das Recht von Silver Plastics unberührt, einen höheren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen.
- 6.3.** Die Regelungen zu vorstehenden Ziffern 6.1. und 6.2. finden entsprechende Anwendung in denjenigen Fällen, in denen nur Teile der Lieferungen mit Sach- oder Rechtsmängeln behaftet sind.
- 6.4.** Silver Plastics ist berechtigt, bei Vorliegen wichtiger Gründe von dem Kaufvertrag zurückzutreten. Als wichtige Gründe gelten insbesondere eingetretene oder drohende Zahlungs- oder Handlungsunfähigkeit des Verkäufers, vom Verkäufer verschuldete Unmöglichkeit der rechtzeitigen und vertragsgemäßen Lieferung und Eigentumsverschaffung an der Ware, sowie andere schwere oder wiederholte Verletzungen der vertraglichen Pflichten des Verkäufers. Der Vertragsrücktritt aus wichtigen Gründen ist 5 Tage im Voraus schriftlich anzuzeigen und zu begründen.
- 6.5.** Außerhalb wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet Silver Plastics – außer im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nicht für leichte Fahrlässigkeit. Für das grobe Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen haftet Silver Plastics nur auf den Ersatz des typischerweise vorhersehbaren Schadens.

7. Eigentumsvorbehalt, Abtretungsverbot, Versicherung

- 7.1.** Soweit nicht anderweitig vertraglich vereinbart, geht das Eigentum mit der Übergabe der Ware am Ort der genannten Lieferadresse auf Silver Plastics über. Jeder Eigentumsvorbehalt zu Gunsten des Verkäufers oder Dritter gilt Silver Plastics gegenüber als ausgeschlossen.
- 7.2.** Die Abtretung von Forderungen des Verkäufers gegen Silver Plastics an Dritte ist ausgeschlossen.
- 7.3.** Der Verkäufer ist verpflichtet, für seine zivilrechtliche Haftung entsprechende Versicherungen, wie beispielsweise eine Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen. Auf Verlangen von Silver Plastics hat der Verkäufer den Abschluss der Versicherungen in geeigneter Weise nachzuweisen und Silver Plastics vorzulegen.

8. Zahlung

- 8.1.** Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung nach Wahl von Silver Plastics entweder innerhalb von 45 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 60 Tagen ohne Abzug ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware bzw. Erbringung der Leistung. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- 8.2.** Silver Plastics ist berechtigt, jede Gegenforderung gegen Forderungen des Verkäufers zur Aufrechnung zu stellen.

9. Beistellungen

9.1. Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen, die von Silver Plastics bereitgestellt werden (nachfolgend „Beistellungen“), verbleiben im Eigentum von Silver Plastics. Diese dürfen nur entsprechend den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für Silver Plastics.

9.2. Es ist vereinbart, dass Silver Plastics im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung der Stoffe und Teile von Silver Plastics hergestellten Erzeugnissen ist, die insoweit vom Lieferanten für Silver Plastics kostenfrei verwahrt werden.

9.3. Die von Silver Plastics bereitgestellten Beistellungen sind nach Übergabe auf Mängel zu untersuchen. Im Falle von Mängeln ist Silver Plastics unverzüglich zu informieren.

10. Höhere Gewalt

10.1. „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, das eine Partei daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit die von dem Hindernis betroffene Partei nachweist, dass: (a) dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt; und (b) es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar war; und (c) die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können.

10.2. Ein Fall von Höherer Gewalt liegt vor bei Ereignissen wie: (i) Krieg, Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung; (ii) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie; (iii) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen; (iv) rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung; (v) Pest, Epidemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis; (vi) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie; (vii) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.

10.3. Eine Partei, die sich mit Erfolg auf diese Klausel beruft, ist ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis ihr die Leistungserbringung unmöglich macht, von ihrer Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit; sofern dies unverzüglich mitgeteilt wird. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung die andere Partei erreicht. Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die eben dargelegten Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Vertragserfüllung durch die betroffene Partei verhindert. Hat die Dauer des geltend gemachten Hindernisses zur Folge, dass den Vertragsparteien dasjenige, was sie kraft des Vertrages berechtigterweise erwarten durften, in erheblichem Maße entzogen wird, so hat jede Partei das Recht, den Vertrag durch Benachrichtigung der anderen Partei innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu kündigen. Sofern nicht anders vereinbart, vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass der Vertrag von jeder Partei gekündigt werden kann, wenn die Dauer des Hindernisses 120 Tage überschreitet.

11. Allgemeine Bestimmungen

11.1. Informationen über Silver Plastics im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung dürfen von dem Verkäufer nur zu dem Zweck der Vertragserfüllung verwendet werden.

11.2. Sämtliche Vereinbarungen, Ergänzungen oder Änderungen zu vertraglichen Regelungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.

11.3. Die Übertragung vertraglicher Verpflichtungen des Verkäufers auf einen Dritten, wie beispielsweise auf einen Sublieferanten, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Silver Plastics. Im Falle einer Übertragung haftet der Verkäufer für Sublieferanten in demselben Umfang, wie wenn er selber gehandelt hätte.

12. Gerichtsstand, Rechtswahl

12.1. Soweit gesetzlich zulässig, ist Troisdorf ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

12.2. Die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Verkäufer und Silver Plastics unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf vom April 1980.

13. Schlussbestimmung

13.1. Alle in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen enthaltenen Bestimmungen sind teilbar und getrennt von den übrigen Bestimmungen zu beurteilen, sofern eine oder mehrere Bestimmungen unwirksam oder unvollstreckbar sind.

13.2. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder nicht Vertragsbestandteil geworden sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien bereits jetzt, in Verhandlungen einzutreten, die zum Ziel haben, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Klausel zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien mit der bisherigen Bestimmung wirtschaftlich gewollt haben.